

Zusammenfassung Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Hier findest Du eine kurze Zusammenfassung vom Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), welches Dir hilft einen Überblick über die wichtigsten Inhalte zu bekommen.

Definition

Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch **nicht 15 Jahre** alt ist. **Jugendlicher** im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch **nicht 18 Jahre** alt ist.

Auf Jugendliche, welche der **Vollzeitschulpflicht** unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht erstreckt sich auf neun oder zehn Schulbesuchsjahre (siehe [Schulpflicht-Wikipedia](#)).

Für jugendliche Arbeitnehmer, welche nicht mehr Vollschulpflichtig sind, gelten folgende Regelungen:

Arbeitszeit:

Max. Stunden pro Tag	Max. Stunden pro Woche	Max. Arbeitstage pro Woche
8,5 Stunden	40 Stunden	5 Arbeitstag

Anmerkung: **Arbeitszeit** = Beginn bis Ende der Beschäftigung **ohne Ruhepausen**.

Ruhepausen:

- **30 Minuten** bei einer Arbeitszeit von **mehr als viereinhalb bis sechs Stunden**.
- **60 Minuten** bei einer Arbeitszeit von **mehr als sechs Stunden**.

Als **Ruhepause gilt** nur eine Arbeitszeitunterbrechung von **mindestens 15 Minuten**.

Freizeit und Nachtruhe

Beschäftigung nur im Zeitraum von **06:00 – 20 Uhr**

Nach der Beendigung der Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen **Freizeit von mindestens 12 Stunden** beschäftigt werden.

Vor Berufsschultagen dürfen Jugendliche nur bis 20:00 Uhr beschäftigt werden.

!Disclaimer: Dieser Artikel ersetzt keine Rechtsberatung. Bitte beachte, dass es sich bei dem aufgeführten Text nur um eine Zusammenfassung vom Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) handelt. Wir übernehmen für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit dieses Textes und Inhalts keine Haftung!

Wochenend- und Feiertagsarbeit

Am Wochenende dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Ausnahme:

Die Beschäftigung Jugendlicher an **Samstagen ist im Einzelhandel** zulässig. Jedoch müssen **zwei Samstage** im Monat **beschäftigungsfrei** bleiben. An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Gesundheitliche Betreuung

Ein Jugendlicher darf nur beschäftigt werden, wenn

- er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (**Erstuntersuchung**)
- er dem Arbeitgeber diese von einem Arzt ausgestellte **Bescheinigung vorlegen** kann
- **er ein Jahr nach Aufnahme** der Beschäftigung bescheinigt von einem Arzt nachuntersucht worden zu sein (**erste Nachuntersuchung**)

Berufsschule

Berufsschule ist Arbeitszeit. Ein **Berufsschultag** wird mit **acht Stunden** (Mehr als 5 Unterrichtsstunden) und eine **Berufsschulwoche** mit **40 Stunden** (Mind. 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen) als Arbeitszeit gewertet.

Prüfungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die **Teilnahme an Prüfungen** und dem letzten **Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen**.

!Disclaimer: Dieser Artikel ersetzt keine Rechtsberatung. Bitte beachte, dass es sich bei dem aufgeführten Text nur um eine Zusammenfassung vom Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) handelt. Wir übernehmen für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit dieses Textes und Inhalts keine Haftung!